

Der Senat von Berlin
SenInnDS - I A 4 Go - 014921-0002
9(0)223-2973

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung
Vom 15. November 2022

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 9. März 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Erfrischungsgeld und Aufwandsentschädigung im Rahmen einer Wiederholungswahl 2023

Abweichend von § 5 Absatz 3 gilt für die neben- und ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer Wiederholungswahl für das Erfrischungsgeld und die Aufwandsentschädigung Folgendes. Das Erfrischungsgeld beträgt für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 240 Euro. Für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes beträgt das Erfrischungsgeld 200 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld für den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin 70 Euro, für jedes weitere Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 60 Euro und für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes 50 Euro. Jedes Mitglied eines Wahlvorstandes erhält nach Ausübung seines Ehrenamtes für die Teilnahme an einer Präsenzschiilung einen Aufwandsersatz in Höhe von 40 Euro oder für die Teilnahme an einer Onlineschiilung 25 Euro Aufwandsersatz. Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 20 Euro; nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden. Für die Schriffführer, die Schriffführerinnen, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die nicht Mitglied im Wahlvorstand sind, und für die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Vorschriften des Satzes 1 bis 4 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwandes entsprechend. § 5 Absatz 3 Satz 1 und Satz 6 bleiben unberührt.

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor dem Buchstaben a werden die Wörter „am Tag vor dem Wahltag“ durch die Wörter „vor Beginn der Wahlhandlung“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a) wird vor dem Wort „Wahlverzeichnis“ das Wort „abgeschlossene“ eingefügt.
- c) Buchstabe b wie folgt gefasst:
„b) die amtlichen Stimmzettel in genügender Zahl,“
- d) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Übergabe ist zu dokumentieren.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) § 5a der Landeswahlordnung tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die durch den Senat am 23. November 2023 eingesetzte „Expertenkommission Wahlen“ hat am 6. Juli 2022 ihren Abschlussbericht zur Analyse und Aufarbeitung der Unregelmäßigkeiten bei der verbundenen Wahl am 26. September 2021 in Berlin vorgelegt, der Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Wahlorganisation im Land Berlin enthält. In Auswertung dieser Handlungsempfehlungen wurden erste kurzfristig umsetzbare Rechtsänderungsbedarfe identifiziert, die Änderungen zur Höhe und Ausgestaltung des mit der Tätigkeit als Wahlhelfende/r verbundenen Erfrischungsgeldes sowie gesonderter Pauschalen sowie eine klarstellende Vereinheitlichung der Regelung zur Übergabe der Wahlmaterialien an den Wahlvorstand beinhalten.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeswahlordnung):

Zu Nr. 1 (§ 5a):

Mit Blick auf die Unregelmäßigkeiten bei der verbundenen Wahl am 26. September 2021, die vor allem die konkreten Rahmenbedingungen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahllokalen betreffen, steht zu befürchten, dass (auch) langjährige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für mögliche Wiederholungswahlen nicht zur Verfügung stehen. Die Optimierung der Rahmenbedingungen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer kann ganz überwiegend nur durch mittel- und langfristige Maßnahmen im Bereich der Standardisierung von Prozessen und Abläufen sowie der Qualifizierung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erreicht werden, die aufgrund der Kurzfristigkeit der zu organisierenden Wiederholungswahlen nicht rechtzeitig umsetzbar sind. Als kurzfristige Maßnahme zur Wertschätzung der Ausübung des Ehrenamtes für langjährige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, aber auch zur Gewinnung neuer Wahlhelferinnen und Wahlhelfer kommt daher insbesondere die Anreizschaffung durch Anpassung der Entschädigungsregeln in Betracht. Hier war eine erhebliche Erhöhung des Erfrischungsgeldes erforderlich, um auch die konkrete Leistung am Wahltag zu würdigen (Ausübung des Ehrenamtes für mindestens 14 Stunden, Aufbau des Wahllokales, in der Funktion als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher Anweisen / Führen der Mitglieder Wahlvorstandes, Organisation des Wahlgeschehens im Wahllokal, ggf. wiederholte Auszählung der Stimmzettel). Die Einfügung des § 5a der Landeswahlordnung nimmt die besonderen Herausforderungen der kurzfristig zur organisierenden möglichen Wiederholungswahlen im Frühjahr 2023 in den Blick. So soll auch die Teilnahme an einer Onlineschulungen, welche nunmehr allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern angeboten werden soll und auch aufgrund der Kurzfristigkeit möglicher Wiederholungswahlen angeboten werden muss, angemessen honoriert werden (Änderung des Verweises in § 5a Absatz 3

Satz 5 auch auf Satz 4). Zur Sicherstellung der nötigen Qualifizierung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie der Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Ehrenamtlichen wurde als Voraussetzung für den Erhalt der sog. Schulungspauschale ausdrücklich die tatsächliche Schulungsteilnahme und die tatsächliche Ausübung des Ehrenamtes vorgesehen.

Zu Nr. 2 a (§ 42):

Nach dem Ergebnis des Abschlussberichtes der Expertenkommission Wahlen bestand ein wesentlicher Mangel in der Wahlorganisation in der mangelhaften Logistik der Stimmzettel. Die Wortwahl „am Tag vor der Wahl“ wird mit Blick auf die Vereinheitlichung mit Bundesvorschriften ersetzt durch „vor Beginn der Wahlhandlung“, um insbesondere den Bezirken die nötige Flexibilität bei der Organisation der Wahlausstattung zu bieten.

Zu Nr. 2 b und c (§ 42):

Die landesrechtliche Regelung in der LWO enthält darüber hinaus in Ansehung der Bundesregelung Ergänzungen zur Vereinheitlichung von Bundes- und Landesrecht. Mit Blick auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl soll durch die Formulierung „in genügender Zahl“ ausdrücklich geregelt werden, dass Nachlieferungen von Stimmzetteln am Wahltag ausgeschlossen sind und bereits zu Beginn der Wahlhandlung (am Wahltag 8:00 Uhr) eine ausreichende Anzahl Stimmzettel in jedem Wahllokal zur Verfügung steht, um zukünftig die Schließung von Wahllokalen während der Wahlhandlung zu vermeiden.

Zu Nr. 2 d (§ 42):

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Austeilung der Wahlunterlagen sieht die LWO zukünftig vor, die Übergabe des Wahlmaterials zu dokumentieren.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die geänderte Fassung der Landeswahlordnung tritt sofort in Kraft, damit die Bezirkswahlämter sie bei der Wahlvorbereitung berücksichtigen können. § 5a LWO tritt zum Ende des Jahres 2023 wieder außer Kraft, weil dies zunächst nur eine einmalige Regelung für eine mögliche Wahlwiederholung sein soll.

Diese Mitteilung hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

D. Gesamtkosten:

Für die möglichen Wiederholungswahlen (Berliner Abgeordnetenhaus, BVV und Bundestag) wurden für den Nachtragshaushalt 2022/2023 Ausgaben in Höhe von insgesamt 39,2 Mio. € (9,2 Mio. € Einzelplan 05 und 30 Mio. € Bezirke, davon 15 Mio. EUR für AGH-/BVV-Wahlen und 15 Mio. EUR für Bundestags-Wahlen) angemeldet. Für die Wiederholungswahlen in 2023 wird mit Gesamtkosten i. H. v. ca. 9,4 Mio. € für Erfrischungsgelder, Aufwandsentschädigungen für Schulungen und Transportpauschalen der Wahlhelfenden gerechnet.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Erhöhung des Erfrischungsgeldes, der Aufwandsentschädigungen für Schulungen sowie Transportpauschalen führt voraussichtlich nicht zu einer Erhöhung der gemeldeten Gesamtkosten für die Wiederholungswahlen (39 Mio. €). Wegen der erwarteten nur teilweisen Wiederholung der Bundestagswahl können die Mehrkosten für Erfrischungsgelder und Aufwandsentschädigungen für Schulungen voraussichtlich durch Minderbedarfe bei der Bundestagswahl kompensiert werden.

Die im Zusammenhang mit den möglichen Wiederholungswahlen einmalig im Jahr 2023 entstehenden Ausgaben für Erfrischungsgelder, Aufwandsentschädigungen für Schulungen und Transportpauschalen werden von den Bezirken jeweils aus dem Kapitel 3500 (Bürgerdienste, Bürgerämter, Wahlen), Titel 54057 (Wahlen) verausgabt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 15. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Iris Spranger

Senatorin für Inneres, Digitalisierung
und Sport